

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 7/1893 (1895)

Artikel: Eidgenössische Gesetze und Verordnungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-9207>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Gesetze und Verordnungen
betreffend das
Unterrichtswesen in der Schweiz
im Jahre 1893.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund.
(Vom 22. Dezember 1893.)

A. Landwirtschaftliches Unterrichtswesen und Versuchsanstalten.

Art. 2. Der Bundesrat ist ermächtigt, Schülern, welche sich als Landwirtschaftslehrer oder Kulturtechniker ausbilden wollen, unter folgenden Bedingungen Stipendien bis zum Betrage von je Fr. 600 per Jahr zu erteilen:

- a. dieselben müssen sich mindestens ein Jahr mit praktischer Landwirtschaft befasst haben;
- b. die Kantone, denen sie angehören, müssen ein Stipendium von demselben Betrage wie das eidgenössische gewähren;
- c. die Stipendiumgenössigen haben sich zu verpflichten, nach Ablauf ihrer Stipendienzeit während sechs Jahren ihre Tätigkeit der schweizerischen Landwirtschaft zu widmen.

Wer ohne hinreichende, vom Bundesrate zu würdigende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, die genossenen Stipendien zurückzuerstatten.

Der Bundesrat kann auch Reisestipendien für landwirtschaftliche Studien und Untersuchungen erteilen.

Er wird die besondern Vorschriften betreffend die Ausrichtung der in diesem Artikel überhaupt bezeichneten Stipendien erlassen.

Art. 3. An Kantone, welche theoretisch-praktische Ackerbauschulen und landwirtschaftliche Sommer- oder Winterkurse eingerichtet haben oder einzurichten gedenken und dem Bundesrate das bezügliche Schulprogramm zur Genehmigung vorlegen, erteilt der Bund, in der Voraussetzung, dass Schüler aus allen Kantonen unter den gleichen Bedingungen Aufnahme in die Schule finden, eine regelmässige jährliche Subvention.

Unter Bedingungen, die der Bundesrat aufstellen wird, erhalten auch solche Kantone Unterstützungen, die landwirtschaftliche Wanderlehrer anstellen oder Wandervorträge und Spezialkurse abhalten, Käserei-, Stall- und Alpinspektionen oder anderweitige die Landwirtschaft fördernde Untersuchungen vornehmen lassen.

Art. 4. Der Bund subventionirt je nach Bedürfnis die Errichtung und den Betrieb von Milchversuchsstationen, Musterkäsereien, Obst- und Weinbauversuchsstationen, sowie weitere landwirtschaftliche Untersuchungsstationen. Der Bundesrat wird mit den Kantonen, welche solche Stationen errichten wollen, in Unterhandlungen treten, und falls dieselben einen befriedigenden Abschluss finden, wird er die zu einer Beteiligung des Bundes an der Gründung und dem Betrieb der erwähnten Anstalten erforderlichen Summen anlässlich der Budgetvorlage verlangen.

Der Bund kann überdies landwirtschaftliche Versuchsanstalten selbst errichten.

G. Allgemeine und Schlussbestimmungen.

Art. 20. Der Bundesrat wird darüber wachen, dass die Beihülfe des Bundes nicht eine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone, Gemeinden und landwirtschaftlichen Vereine zu Gunsten der Landwirtschaft zur Folge habe, sondern ausschliesslich dazu diene, die in gegenwärtigem Gesetze namhaft gemachten Institutionen und Massregeln zu fördern und zu vervollkommen.

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund. (Vom 10. Juli 1894.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund;

auf den Antrag seines Landwirtschaftsdepartements,

beschliesst:

A. Landwirtschaftliches Unterrichtswesen und Versuchsanstalten.

I. Stipendien.

Art. 1. Die Gesuche um Erlangung von Stipendien für Schüler, welche sich als Landwirtschaftslehrer oder Kulturtechniker ausbilden wollen, müssen dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement durch Vermittlung der Regierung des Kantons eingereicht werden, dem der betreffende Schüler angehört oder in welchem derselbe niedergelassen ist.

Dem Gesuche müssen folgende Schriftstücke beigegeben werden:

- a. Schulzeugnisse, aus denen hervorgeht, dass der Bewerber sich diejenigen Vorkenntnisse erworben hat und diejenigen Fähigkeiten besitzt, welche zum Studium des Berufes eines Landwirtschaftslehrers oder Kulturtechnikers für erforderlich gehalten werden;
- b. der Ausweis darüber, dass der Bewerber sich mindestens ein Jahr mit praktischer Landwirtschaft befasst hat;
- c. die Erklärung der Regierung des Kantons, dem der Bewerber angehört, dass letzterem ein Stipendium von mindestens demselben Betrage wie das eidgenössische gewährt werde;
- d. die Verpflichtung des Gesuchstellers, seine Studien an der landwirtschaftlichen Abteilung des eidgenössischen Polytechnikums oder mit spezieller Bewilligung des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements an einer andern landwirtschaftlichen Hochschule oder höhern Spezialschule, deren Programm vorzulegen ist, zu machen und abzuschliessen;
- e. die Erklärung des Gesuchstellers, dass er sich verpflichte, nach Ablauf seiner Studienzeit während sechs Jahren seine Tätigkeit der schweizerischen Landwirtschaft zu widmen oder die erhaltenen Stipendien zurückzuzahlen, wenn er ohne hinreichende, durch das schweizerische Landwirtschaftsdepartement, eventuell durch den Bundesrat zu würdigende Gründe sich dieser Pflicht entzieht.

Art. 2. Die Ausrichtung der eidgenössischen Stipendien, deren Betrag sich im Maximum auf Fr. 600 per Jahr beläuft, erfolgt durch Vermittlung der betreffenden Kantonsregierung jeweilen nach Verfluss eines Semesters. Aus der

Empfangsbescheinigung muss die Ausrichtung des eidgenössischen und des kantonalen Stipendiums ersichtlich sein.

Die Fortsetzung des Stipendiums für das folgende Semester wird nur bewilligt, sofern der Vorstand der betreffenden Schule im Falle ist, sich über den Stipendiaten befriedigend auszusprechen.

Art. 3. Gesuche zur Erlangung von Reisetstipendien müssen durch Vermittlung einer Kantonsregierung dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement eingereicht werden. Das Gesuch muss enthalten:

- a. eine ausführliche Darlegung des Zweckes und Zieles und der Dauer der Reise;
- b. eine Begutachtung des Gesuches seitens der übermittelnden Organe;
- c. Angaben über die Art und Weise, wie die auf der Reise gewonnenen Resultate der schweizerischen Landwirtschaft nutzbar gemacht werden wollen.

Art. 4. Die Höhe des Stipendiums richtet sich einerseits nach dem Ziel und der Dauer der Reise und andererseits nach dem Betrage, der dem Bewerber von anderer Seite geleistet wird.

Die Auszahlung des eidgenössischen Stipendiums erfolgt nur gegen Erstattung eines einlässlichen Berichtes über die Reise.

II. Landwirtschaftliche Unterrichtsanstalten.

Art. 5. Kantone, die theoretisch-praktische Ackerbauschulen, landwirtschaftliche Winterschulen, milchwirtschaftliche Schulen, Obst-, Wein- und Gartenbauschulen oder andere landwirtschaftliche Unterrichtsanstalten gründen und an die laufenden Kosten derselben Bundesbeiträge verlangen wollen, haben sich rechtzeitig mit dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement zu verständigen und demselben den Gründungsplan, das Lehrprogramm, die Namen der in Aussicht genommenen Lehrkräfte, die Aufnahmebedingungen und das Budget der betreffenden Anstalt zur Genehmigung einzusenden.

Art. 6. Der den landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten zu gewährende Bundesbeitrag darf die Hälfte der von denselben für Lehrkräfte und Lehrmittel gemachten Ausgaben nicht übersteigen.

Zur Bestimmung der Höhe des Bundesbeitrages dürfen nicht in Rechnung gebracht werden:

1. Ausgaben für allgemeine Verwaltung, Bureaukosten, Lokalmiete, Unterhalt der Lokale, Beleuchtung und Heizung;
2. Ausgaben für Schulmobiliar, Mobiliar (Schränke für Sammlungen etc.), zum Gebrauch der Schüler bestimmtes gewöhnliches Schulmaterial (Papier etc.);
3. Ausgaben für die technischen Einrichtungen und den Betrieb der theoretisch-praktischen Anstalten;
4. Ausgaben für den Unterhalt der Schüler.

Lehrkräfte für den praktischen Unterricht dürfen nur dann in Rechnung gebracht werden, wenn dieselben auch eine bestimmte theoretische Fachbildung genossen haben.

Art. 7. Die Auszahlung des zugesicherten Bundesbeitrages erfolgt in der Regel am Schlusse eines Betriebsjahres. Die Kantonsregierungen haben vorher dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement einzusenden:

1. einen Bericht über den Gang, die Frequenz und die Leistungen der Schule;
2. die Rechnung über die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben, speziell über die Verwendung des Bundesbeitrages;
3. je drei Exemplare sämtlicher die Schule betreffenden vervielfältigten Schriftstücke;
4. ein Inventar über die mit Bundessubvention gemachten Anschaffungen.

Art. 8. Die Kantonsregierungen übernehmen ferner die Verpflichtung, die mit Bundessubvention gemachten Anschaffungen stets öffentlichen Zwecken dienstbar zu erhalten, wenn die Anstalt, zu welcher sie ursprünglich gehört, eingehen sollte.

III. Wandervorträge und landwirtschaftliche Spezialkurse.

Art. 9. Den Kantonen, welche landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse veranstalten oder solche unterstützen, können Bundesbeiträge gewährt werden. Dabei gelten folgende Bedingungen:

1. es können nur solche Vorträge und Kurse in Betracht kommen, welche sich auf die Landwirtschaft oder einzelne mit ihr zusammenhängende Betriebszweige beziehen;
2. am Schlusse jeden Jahres haben die Kantonsregierungen dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement einen Bericht nach einem von ihm aufzustellenden Formular einzusenden.

IV. Landwirtschaftliche Versuchsstationen.

Art. 10. Kantone, die Milchversuchsstationen, Obst- und Weinbauversuchsstationen, sowie andere landwirtschaftliche Versuchs- beziehungsweise Untersuchungsstationen errichten und an die Kosten der Gründung und des Betriebes Bundesbeiträge verlangen wollen, haben sich rechtzeitig mit dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement zu verständigen und demselben ein ausführliches Programm über den Zweck, die Einrichtung, das Personal, den Betrieb und die Kosten der Anstalt einzusenden.

Art. 11. Falls diese Verhandlungen zu einem befriedigenden Abschluss führen, so dürfen diesen Anstalten Bundesbeiträge bis zur Hälfte derjenigen Kosten der Errichtung und des Betriebes in Aussicht gestellt werden, die durch die eigentliche Versuchstätigkeit erwachsen.

Es dürfen dabei nicht in Berechnung fallen:

1. die Kosten für die allgemeine Verwaltung;
2. Auslagen für Gebäude und Grundstücke, die nicht eigentlich zu den Versuchen benutzt werden;
3. Auslagen und Besoldungen für Arbeiten, die nicht den im Programm vereinbarten Versuchszwecken dienen.

Dagegen müssen in der Rechnung aufgeführt werden:

1. die Einnahmen aus dem Ertrag der Versuchsgrundstücke und allfällig veräussertem Material;
2. Einnahmen für allfällig zu Gunsten von Privaten, Vereinen und Genossenschaften ausgeführte Untersuchungen und Arbeiten.

Art. 12. Die Auszahlung des zugesicherten Bundesbeitrages erfolgt in der Regel am Schlusse eines Betriebsjahres. Die Kantonsregierungen haben dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement einzusenden:

1. einen Bericht über die Tätigkeit und die Leistungen der Anstalten;
2. die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben mit den entsprechenden Belegen;
3. jeweilen sofort nach deren Erscheinen je drei Exemplare sämtlicher von den Anstalten veröffentlichter Schriftstücke;
4. ein Inventar über die mit den Bundesbeiträgen gemachten Anschaffungen, die im Falle der Auflösung der Anstalten öffentlichen Zwecken dienstbar zu machen sind.

V. Anderweitige Versuche.

Art. 13. Ausnahmsweise können landwirtschaftliche Versuche mit Bundesbeiträgen bedacht werden, wenn sie durch dazu geeignete Personen oder Genossenschaften zur Ausführung gelangen. Derartige Begehren sind rechtzeitig

an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement zu richten. Dieselben müssen Angaben über den Zweck, die Einrichtung und die mutmasslichen Kosten der Versuche, sowie Ausweise über die wissenschaftliche und praktische Befähigung des Gesuchstellers enthalten.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

2. 1. Revision der §§ 75 und 78 der Verfassung des Kantons Glarus von 1887 und § 62 des Schulgesetzes betreffend Verwendung des Schulfonds zu Schulhausbauten.

Art. 75. Die bestehenden Schulgüter dienen mit ihren Zinserträgen vorab zur Bestreitung der alljährlich wiederkehrenden Ausgaben für die Schule und dürfen weder diesem Zwecke entfremdet noch in ihrem Bestande geschmälert werden.

(Neu:) Ausnahmsweise wird den Schulgemeinden gestattet, für Neubauten oder Erweiterungen bestehender Schulhäuser einen Teil ihres Schulvermögens, jedoch höchstens 20 %, zu verwenden, insofern sie nachweislich in den nächsten fünf Jahren nach Erstellung des Baues nicht genötigt werden, zur Bestreitung ihrer laufenden Bedürfnisse Staatsunterstützung anzusprechen.

Macht eine Schulgemeinde von dieser Befugnis Gebrauch, so hat der Tagwen sich für die Dauer von fünf Jahren zu verpflichten, allfällig dennoch entstehende Defizite in laufender Rechnung gänzlich aus dem Tagwengute zu decken.

Art. 78. An ausserordentlichen Ausgaben der Schulgemeinden, wie Neubauten oder Erweiterungen bestehender Schulhäuser, welche die staatliche Genehmigung erhalten haben, leistet der Kanton innerhalb des gesetzlichen Rahmens einen den Verhältnissen angemessenen Beitrag.

Abgeändert: Die nach Abzug des Staatsbeitrages und allfälliger Zuschüsse aus dem Schulvermögen (Art. 75 Alinea 2) verbleibenden Kosten haben die betreffenden Tagwen zu bestreiten, sofern nachweislich das Maximum der Schulsteuer nicht ausreicht, um innert fünf Jahren die daherigen Kosten abzutragen.

Die Art und Höhe der Beitragsleistung des Staates an die Primar-, Sekundar-, Bezirks-, Fortbildungs- und gewerblichen Schulen regeln sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der abgeänderte Passus wird auch in Art. 62 (51) als Lemma 4 des Schulgesetzes vom Jahre 1873 statt der bisherigen Fassung eingefügt.

3. 2. Riforma parziale della legge sul riordinamento generale degli studi del 14 maggio 1879 — 4 maggio 1882. (10 maggio 1893.)

IL GRAN CONSIGLIO

della Repubblica e Cantone del Ticino,

considerata la necessità e la convenienza di procedere ad una nuova organizzazione dell'Ispettorato scolastico, in modo da assicurare una direzione